

# **Einstufung: Anrechnung Arbeitszeit bei kirchlichem Träger?**

**Beitrag von „Herr-K“ vom 13. August 2022 14:27**

Die Stufe 1 wird oft nachher rückwirkend korrigiert. Den Anspruch darauf muss man aber trotzdem rechtzeitig anmelden. Wahrscheinlich sind die Sachbearbeiter gerade am Anfang des Schuljahres mit neuen Verträgen überlastet, weil sie eine Einstufung erst nach Arbeitsaufnahme machen. Eine mehrmonatige Unterbrechung zwischen Verträgen sollte eigentlich unerheblich sein, nur läuft dann die Erfahrungszeit nicht weiter. Entweder gilt es dann als Neueinstellung, bei der einschlägige Berufserfahrung anerkannt werden soll oder es gilt TV-L 17 Nr. 3 Satz 2: "Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und .... sind unschädlich, sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet." Es läuft also nur die Zeit in der Unterbrechung nicht weiter. Oder habe ich irgendwo einen Hinweis übersehen, dass der für die TV-EntgO-L nicht gilt?